

**REGLEMENT
DES BABYSITTING-DIENSTES**



BESCHREIBUNG DES DIENSTES

Der Babysitting-Dienst des Freiburgischen Roten Kreuzes ist ein Betreuungsangebot für gesunde Kinder im Alter zwischen drei Monaten und zehn Jahren. Der Dienst vermittelt interessierten Eltern junge Babysitterinnen und Babysitter, welche in einem entsprechenden Kurs von einer qualifizierten Fachperson für diese Aufgabe ausgebildet wurden. Jugendliche, die die Ausbildung erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Kursbestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Die Babysitter sind hauptsächlich abends und an Wochenenden verfügbar. Gelegentlich können sie auch für Einsätze tagsüber gebucht werden, vor allem während der Schulferien. Sie ersetzen in keiner Weise Familien- und Haushilfen oder Tagesmütter.

Auskünfte

026 347 39 42

In dringenden Fällen – vor allem wenn die Kinder oder die Eltern selbst krank sind – steht der Dienst Rotkäppchen des FRK als Kinderbetreuung zur Verfügung. (Weitere Auskünfte unter Tel. 026 / 347 39 49).

PFLICHTEN DER BABYSITTERIN

Sie

- erscheint pünktlich zur vereinbarten Zeit bei den Eltern
- verständigt die Eltern umgehend, wenn sie unerwartet verhindert ist
- hält sich bei der Kinderbetreuung strikt an die Anweisungen der Eltern
- ist an die Schweigepflicht des Dienstes gebunden
- wacht über die Sicherheit und das Wohlbefinden der ihr anvertrauten Kinder
- verständigt die Eltern, wenn sich bei der Betreuung Schwierigkeiten ergeben
- bittet die Eltern um Erlaubnis, bevor sie Stereoanlage, Fernseher oder Computer benutzt
- nutzt das Telefon nicht für private Anrufe und empfängt während des Einsatzes keine Besuche
- benutzt ihr Smartphone nicht, während sie sich um die Kinder kümmert
- macht keine Fotos oder Videos der Kinder mit ihrem Smartphone
- raucht nicht und konsumiert keine alkoholischen Getränke oder Drogen während ihres Einsatzes
- informiert den Verband über allfällige Schwierigkeiten während des Babysitting-Einsatzes
- teilt dem Verband mit, wenn sie während eines Babysitting-Einsatzes Sachschäden am Eigentum der Eltern verursacht hat
- verständigt das Freiburgische Rote Kreuz gegebenenfalls über Adressänderungen oder veränderte Verfügbarkeit für den Babysitting-Dienst
- verpflichtet sich, den vom Verband festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen
- nimmt nach Möglichkeit an Weiterbildungskursen des Freiburgischen Roten Kreuzes teil

Die weibliche Form bezeichnet im vorliegenden Text sowohl Frauen als Männer.

TARIFE

Stundenlohn

Mindest-Stundentarif (bis zur Rückkehr der Eltern)

CHF 8.- / Stunde

→ Der Stundentarif wird entsprechend dem Alter und der Erfahrung der Babysitterin, der Anzahl zu betreuender Kinder, der Aufgaben und Verantwortung sowie dem Zeitpunkt und der Dauer der Betreuung angepasst

→ Zusätzliche Pauschale, wenn die Babysitterin am Einsatzort übernachtet

CHF 20.-

Mindest-Stundentarif für Sonn- und Feiertage

CHF 10.- / Stunde

Die geleistete Arbeitszeit wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Vergütung für langfristige Einsätze

Die Vergütung für langfristige Babysitting-Einsätze (z.B. während der Schulferien) wird direkt zwischen Eltern und Babysitterin vereinbart.

PFLICHTEN DER ARBEITGEBER (ELTERN)

Pflichten gegenüber der Babysitterin

- Die Eltern geben der Babysitterin alle für die Kinderbetreuung erforderlichen Informationen.
- Die Eltern tragen der Babysitterin keine Aufgaben auf, die nicht im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen (Putzen, Bügeln, usw.).
- Die Eltern hinterlassen der Babysitterin die Telefonnummern, unter denen sie erreichbar sind, falls während des Babysitting-Einsatzes Schwierigkeiten auftreten. Gegebenenfalls geben die Eltern Adresse und Telefonnummer einer Person an, die sie im Notfall vertreten kann.
- Die Eltern verpflichten sich, einer Babysitterin nicht mehr als **drei Kinder** anzuvertrauen. Sind mehr als drei Kinder zu betreuen, muss eine weitere Babysitterin engagiert werden.
- Die Vergütung des Einsatzes erfolgt direkt an die Babysitterin, gemäss den vom Verband festgelegten Tarifen.
- Ist der Wohnort der Eltern nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, muss die Babysitterin an ihrem Wohnort abgeholt werden. Gegebenenfalls stellen die Eltern auf eigene Kosten eine Transportmöglichkeit zur Verfügung.
- Die Eltern geben der Babysitterin an, wann sie zurückkommen und halten diese Zeit ein.
- Die Eltern begleiten die Babysitterin nach Hause bzw. sorgen für ihre sichere Rückkehr.

Pflichten gegenüber dem Verband

- Die Eltern informieren den Verband über allfällige Schwierigkeiten oder Konflikte mit einer Babysitterin.
- Eltern, die den Babysitting-Dienst des Freiburgerischen Roten Kreuzes in Anspruch nehmen, werden Passivmitglieder des Verbandes und verpflichten sich in dieser Eigenschaft, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sie selbst bestimmen können.

VERSICHERUNGEN

Die Eltern und die Babysitterin müssen die Frage des Versicherungsschutzes, namentlich bezüglich Haftpflicht- und Unfallversicherung, abklären.

- **Haftpflichtversicherung.** Grundsätzlich ist die Babysitterin, bzw. ihre Eltern, für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich. Das Freiburgerische Rote Kreuz hat eine kollektive Haftpflichtversicherung für seine Babysitterinnen abgeschlossen.
- **Unfallversicherung.** Die Babysitterin kümmert sich selbst um eine ausreichende Unfallversicherung. Die Familie muss keine Unfallversicherung für die Babysitterinnen abschliessen. Es ist jedoch sinnvoll, mit der Versicherung¹ abzuklären, welche Folgekosten auf die Beteiligten zukommen könnten. Es gilt folgende Regel:
 - Babysitterin zwischen 18 und 25 Jahren mit einem Verdienst von höchstens CHF 750.- pro Jahr und Familie: die Unfallversicherung ist nicht obligatorisch
 - Babysitterin von über 25 Jahren: die Unfallversicherung ist obligatorisch
- **Sozialversicherungen.** Die Familie muss für Personen, die kleinere Nebenjobs erledigen, wozu auch das Babysitting gehört, keine Sozialbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) mehr entrichten. Bei einer regelmässigen entlohnten Tätigkeit bleibt die Beitragspflicht bestehen. Es gilt folgende Regel:
 - Für Babysitterinnen zwischen 13 und 18 Jahren: keine Sozialbeiträge
 - Für Babysitterinnen zwischen 18 und 25 Jahren bei einem Verdienst von höchstens CHF 750.- pro Jahr und Familie: keine Sozialbeiträge
 - Für Babysitterinnen von über 18 Jahren bei einem Verdienst von mehr als CHF 750.- pro Jahr und Familie: beitragspflichtig (nichterwerbstätige Babysitterinnen von mehr als 21 Jahren sind beitragspflichtig)

Weiterführende Informationen zu Versicherungsfragen auf

<https://www.redcross.ch/de/node/5681>

Freiburg, Januar 2018

¹ Die meisten Versicherungen bieten eine Unfalldeckung für Hausangestellte für die Dauer eines Jahres an. Die Prämie beträgt im Allgemeinen CHF 100.- pro Jahr, sofern die wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreitet. Weitere Informationen sind direkt bei der Versicherung erhältlich.